

Mitteilung

für den Jugendhilfeausschuss am 14.04.2021

Thema:

Elterngeld

Mitteilung:

Am 18.02.2021 wurde das *Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes* verabschiedet. Mit dem Gesetz wird die Leistung Elterngeld weiter flexibilisiert. Darüber hinaus werden u.a. der Anspruch auf Elterngeld für Eltern mit Frühgeborenen erweitert und die Corona-Sonderregelungen im Elterngeld verlängert.

Das Gesetz sieht folgende wesentliche Änderungen vor:

1. Stufenmodell für Frühgeburten

Bisher sah das Elterngeld einen Anspruch von bis zu 12 Monaten Basiselterngeld (bzw. doppelt so viele Monate bei Elterngeld Plus-Leistungen) für einen Elternteil vor. Nunmehr wird ein Stufenmodell für Frühgeburten eingeführt, sodass sich der Anspruch entsprechend der folgenden Stufen verlängert:

Entbindung vor dem Geburtstermin	Anspruchsverlängerung in Monaten
Mind. 6 Wochen	1 Monat
Mind. 8 Wochen	2 Monate
Mind. 12 Wochen	3 Monate
Mind. 16 Wochen	4 Monate

Durch den verlängerten Anspruch sollen Eltern zu früh geborener Kinder mehr Zeit erhalten, die Entwicklungsverzögerungen ihres Kindes aufzufangen.

2. Höhere Flexibilität bei Teilzeitbeschäftigung

Parallel zum Elterngeld-Bezug können Eltern in Teilzeit tätig sein. Bisher war eine Teilzeitbeschäftigung von maximal 30 Wochenstunden möglich. Diese Zahl wird auf 32 Wochenstunden angehoben.

Eltern, die sich für ein partnerschaftliches Zeitarrangement entscheiden, erhalten einen sog. Partnerschaftsbonus: Sie bekommen jeweils vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate (= Partnerschaftsbonus-Monate). Der Partnerschaftsbonus kann künftig auch gewährt werden, wenn beide Eltern eine Teilzeittätigkeit in einem Stundenkorridor von 24 bis 32 Wochenstunden, anstelle von bisher 25 bis 30 Wochenstunden, ausüben.

Bislang waren Eltern an die Planungen zur Teilzeittätigkeit bei Antragstellung gebunden und mussten Elterngeld zurückzahlen, wenn der Teilzeitkorridor nicht eingehalten wurde. Zukünftig wird auch hier eine größere Flexibilität eingeräumt. Der Partnerschaftsbonus kann nun auch – anders als bisher – für die Zukunft beendet werden und flexibel nur für zwei bis vier Monate bezogen werden (bisher waren nur verbindlich vier Monate möglich).

3. Anspruchsausschluss bei einem Jahreseinkommen über 300.000 Euro

Eltern, die über ein gemeinsames Jahreseinkommen von über 300.000 Euro verfügen, können künftig kein Elterngeld mehr beziehen. Bisher lag die Einkommensgrenze bei 500.000 Euro für Elternpaare. Die Einkommensgrenze für Alleinerziehende liegt unverändert bei 250.000 Euro.

4. Feste örtliche Zuständigkeit nach Wohnort des Kindes

Die Zuständigkeit für die Gewährung und Auszahlung von Elterngeld während der gesamten Bezugsdauer ist zukünftig an den Wohnort des Kindes zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf Elterngeld geknüpft. Damit wird eine feste örtliche Zuständigkeit der Elterngeld-Stelle eingeführt, so dass zukünftig ein Zuständigkeitswechsel der Elterngeld-Stellen bei Umzug der Eltern entfällt.

5. Verlängerung der Corona-Sonderregelung: Der Elterngeld-Anspruch im Rahmen der Partnerschaftsbonus-Monate bleibt erhalten, auch wenn die Eltern mehr oder weniger arbeiten.

Über die Corona-Sonderregelungen im Elterngeld wurde dem JHA in seiner Sitzung vom 27.05.2020 berichtet. Eltern genießen weiterhin Vertrauensschutz, wenn sie den vorgegebenen Teilzeit-Korridor während der Partnerschaftsbonus-Monate (siehe auch Ziffer 2) aufgrund der Corona-Pandemie nicht einhalten können, weil sie weniger (z.B. aufgrund von Kurzarbeit) oder mehr arbeiten müssen (z.B. aufgrund einer Tätigkeit in einem systemrelevanten Beruf). Grundsätzlich würde eine solche Veränderung zu einer Rückforderung des gesamten Partnerschaftsbonus (für beide Elternteile) führen. Um Rückforderungen zu vermeiden, kommt es bis zum 31.12.2021 allein auf die Angaben im Antrag an; also auf die Planungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und somit unabhängig von tatsächlichen Änderungen im Leistungszeitraum.

6. Ausblick

Die Neuregelungen zu den Ziffern 1-4 gelten für Geburten ab dem 01.09.2021.

Der Beratungsbedarf junger Eltern wird sich weiter erhöhen. Die umfassende Flexibilisierung gibt den Eltern zwar viele Gestaltungsspielmöglichkeiten hinsichtlich des Anspruchs (Elterngeld, Elterngeld Plus, Partnerschaftsmonate, Partnerschaftsbonusmonate, Teilzeittätigkeit und Elterngeld), gleichzeitig führen diese vielen Möglichkeiten bei den Eltern zu großen Unsicherheiten in der rechtskonformen Umsetzung des Anspruchs im Rahmen der Vereinbarung von Familie und Beruf.

Derzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang sich der Verwaltungsaufwand bei der Elterngeld-Stelle Bielefeld erhöht. Es fehlen hierzu noch die näheren Ausführungsbestimmungen der Bezirksregierung Münster zur Umsetzung in die Praxis und die technische Umsetzung im Fachverfahren BEEG durch IT.NRW. Mit der steigenden Flexibilisierung auf Seiten der Eltern entsteht als Resultat weiter steigender Vollzugaufwand auf Seiten der Elterngeld-Stellen, insbesondere bei der Umsetzung von Änderungsanträge der Eltern aufgrund veränderter Teilzeittätigkeit während des laufenden Bezugs von Elterngeld.